

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des
Arbeitsförderungsgesetzes
– Drucksachen 7/556, 7/695 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 werden folgende neue Nummern 01 und 02 eingefügt:
 01. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „in Europa“ gestrichen.
§ 5 Abs. 3 wird gestrichen.
 02. An § 11 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Dasselbe gilt für den Besuch von Hochschulen, wenn der Auszubildende die Fachhochschulreife oder eine Hochschulreife durch den Besuch eines Abendgymnasiums oder eines Kollegs erworben hat oder wenn er nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Hochschulstudium aufgrund einer Sonderprüfung zugelassen wurde.“
2. In Artikel 1 Nr. 9 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
3. In Artikel 1 Nr. 14 werden die Worte „ab Klasse 11“ gestrichen.
4. In Artikel 3 erhält § 2 folgende Fassung:

„§ 2

- (1) Artikel 1 Nr. 1 und 2 tritt am 1. August 1973 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, der dem Tag vorangeht, an dem die Verordnung nach § 14 a in Kraft tritt.
- (3) Artikel 1 Nr. 4 tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nr. 5, 6, 12 bis 14 und Artikel 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 7 bis 11 tritt am 1. August 1973 in Kraft mit der Maßgabe, daß die darin festgesetzten Freibeträge der Berechnung des Förderungsbetrages für alle Bewilligungszeiträume zugrunde zu legen sind, die nach dem 31. Juli 1973 beginnen.

(6) Artikel 1 Nr. 5 und Artikel 2 treten am 1. August 1974 in Kraft.

(7) Artikel 1 Nr. 16 tritt für Schüler von Berufsfachschulen ab Klasse 11 am 1. August 1973, für Schüler von Berufsfachschulen ab Klasse 10 ab 1. August 1974 in Kraft."

Bonn, den 14. Juni 1973

Carstens, Stücklen und Fraktion